

## Kapitel 13

# Die dauerhafte Vorläufigkeit von Flüchtlingslagern

Flüchtlinge als „verhinderte Wanderer“

---

### 13.1 FLÜCHTLINGSLAGER ALS DAUERHAFT VORLÄUFIGE INSTITUTIONEN

Die klassischen totalen Institutionen, etwa Krankenhäuser oder Gefängnisse, sind in der Regel ausdrücklich als permanente Einrichtungen konzipiert. Innerhalb dieser dauerhaften Anstalten wechseln die individuellen Insassen. Über die Zeit werden immer wieder andere Menschen untergebracht – seien es Abfolgen von Patienten, Jahrgänge von Rekruten oder Generationen von Nonnen. Die Zeitspanne, für die ein Insasse sich in einer totalen Institution aufhält, ist im Grundsatz berechenbar. Sie kann auf eine konkrete Dauer befristet sein, etwa in einem Gefängnis oder einer Kadettenschule. In anderen totalen Institutionen ist der Aufenthalt – ebenso erwartbar – als dauerhaft geplant, wie im Fall des Klosters. Nur bei einem Teil der von Goffman einbezogenen Fälle ist auch die ungefähre Dauer des Aufenthalts für die Insassen und andere Beteiligte nicht vorhersehbar. Für das Personal gilt, dass die niedrigeren Ränge meist langfristig in derselben Anstalt arbeiten, „während die höheren Personalränge und sogar die Insassen häufig eine hohe Fluktuation aufweisen“ (Goffman 1973: 114).

Flüchtlinge haben kaum die Möglichkeit, die Dauer ihres Lageraufenthalts einzuschätzen. Flüchtlingslager gelten nicht als endgültige, sondern nur als vorläufige Lösungen einer Flüchtlingssituation (vgl. Fellesson 2003: 88). Die Akteure des internationalen Flüchtlingssystems, insbesondere Gastregierungen und UNHCR, sehen die Lager nicht als Orte, an denen sich Flüchtlinge dauerhaft niederlassen könnten oder sollten. Gleichzeitig setzen sich die Konflikte, vor denen die Lagerbewohner flohen oft über Jahre oder gar Jahrzehnte hinweg fort,<sup>1</sup> was einer Rückkehr in das Herkunftsland entgegensteht. Das Lager zu verlassen, um sich an einem anderen Ort im Aufnahmeland niederzulassen, ist Flüchtlingen in vielen Ländern grundsätzlich verboten, auch in Sambia. Nur in bestimmten Einzelfällen werden Ausnah-

men genehmigt (vgl. Hathaway/Dent 2000: 179f.). Für das dauerhafte *re-settlement* in Drittländern stehen erstens, gemäß den Aufnahmequoten der betreffenden Länder des Nordens, nur wenige Plätze zur Verfügung. Zweitens streben bei weitem nicht alle Flüchtlinge an, die bekannte Umgebung in Richtung Europa, Nordamerika oder Australien zu verlassen.<sup>2</sup>

Anders als bei totalen Institutionen liegt im Fall von Flüchtlingslagern der typische Grund für ihr langfristiges Bestehen nicht darin, dass die Insassen wechseln und eine Generation von Häftlingen, Kranken oder Kadetten auf die andere folgt. Im Flüchtlingslager fluktuiert die Bevölkerung weit weniger. Zwar gibt es einzelne Lager, in denen unterschiedliche Gruppierungen von Flüchtlingen nacheinander leben. Ein Beispiel ist Ukwimi in Sambia, wo erst Mosambikaner und nach deren Repatriierung Angolaner untergebracht wurden.<sup>3</sup> Meist aber besteht ein Lager deshalb über lange Zeit, weil die Flüchtlinge, für die es ursprünglich eingerichtet wurde, dort bleiben – stets jedoch unter der Prämisse der Vorläufigkeit. Die zwei ältesten Flüchtlingslager Sambias, Mayukwayukwa und Meheba, wurden 1967 beziehungsweise 1971 für Flüchtlinge aus Angola gegründet (vgl. Holborn 1975: 1302-1308). Mindestens bis zu der 2003 beginnenden Repatriierung waren sie überwiegend von Angolanern bewohnt. Viele Flüchtlinge leben seit Jahrzehnten dort oder sind im Lager geboren. Die Infrastruktur dieser Lager ist so weit ausgebaut, dass ihre Schließung auch nach der Rückführung zunächst nicht geplant ist. In Mayukwayukwa wurden Ende 2006 zusätzlich knapp fünftausend nicht rückkehrwillige angolansische Flüchtlinge aus Nangweshi untergebracht, in Meheba leben wie bisher Flüchtlinge mehrerer Nationen. Zwei der von angolansischen Flüchtlingen bewohnten Lager in Sambia wurden in Verbindung mit der Repatriierung dagegen geschlossen: Im Jahr 2004 schloss UNHCR zunächst das Lager Ukwimi, im Dezember 2006 folgte Nangweshi (vgl. UNHCR 2006d). Ihr Bestehen war an die Dauer der konkreten Flüchtlingssituation gebunden.

Auf die institutionalisierte Definition von Flüchtlingssituationen – und Flüchtlingslagern – als vorläufig und auf die gleichzeitige Realität lang andauernder Lageraufenthalte verweist der im internationalen Flüchtlingsregime geprägte Terminus der *protracted refugee situation*. Der Begriff „protracted“ beinhaltet sowohl die unterstellte Vorläufigkeit eines Zustands als auch den Umstand, dass die ihm zugebilligte Zeit überzogen wurde. UNHCR (2004a: 1f.) beschreibt *protracted refugee situations* in einem internen Papier des *Executive Committee* als eine Situation „in which refugees find themselves in a long-lasting and intractable state of limbo“. Definiert wird der Begriff als eine Situation, in der mindestens 25.000 Flüchtlinge fünf Jahre oder mehr im Exil sind. Diesen Zustand bringt UNHCR (ebd.: 3) mit Flüchtlingslagern als Unterbringungsform in Verbindung:

„If it is true that camps save lives in the emergency phase, it is also true that, as the years go by, they progressively waste these same lives. A refugee may be able to receive assistance, but is prevented from enjoying those rights – for example, to free-

dom of movement, employment, and in some cases education – that would enable him or her to become a productive member of society.“

Das Flüchtlingslager wird hier als kurzfristig lebensrettend, aber längerfristig problematisch gesehen. Es ist in dieser Perspektive nicht als Dauereinrichtung konzipiert; jedoch ist bekannt, dass es zu eben dieser häufig gerät.<sup>4</sup>

Flüchtlingslager sind damit Institutionen der dauerhaften Vorläufigkeit. Das internationale Flüchtlingsregime konzeptualisiert Flüchtlinge in einer Weise, die Georg Simmels (1992: 764) ‚Wanderer‘ entspricht: Ein Flüchtling ist jemand, der heute kommt und morgen geht. Das Flüchtlingsein wird in dieser Perspektive als ein vorübergehender Zustand gefasst.<sup>5</sup> Auch die Lager gelten als vorläufige, provisorische Einrichtungen. Die Dauer ihres Bestehens ist in der Regel an die des Aufenthalts ihrer Bewohner im Zufluchtsland gebunden. Tatsächlich bestehen Flüchtlingslager oft jahrzehntelang. Die durchschnittliche Dauer der *protracted refugee situations* ist zwischen 1993 und 2003 von neun auf siebzehn Jahre gestiegen (vgl. UNHCR 2004a: 2).<sup>6</sup> Lagerflüchtlinge der zweiten und dritten Generation, die ihr sogenanntes *country of origin* nie gesehen haben, wachsen in einer Lebenssituation auf, die stets als vorläufig definiert ist, die sie selbst aber nicht ändern können. Sie kommen heute und bleiben morgen. Dies entspricht Simmels ‚Fremdem‘. Während dieser ein „potentieller Wanderer“ (Simmel 1992: 764) ist, sind Lagerflüchtlinge jedoch ‚verhinderte Wanderer‘. Der Möglichkeit, das Lager zu verlassen, stehen im Aufnahmeland rechtliche Regelungen, im Herkunftsland andauernde Gewalt entgegen. Internationale und nationale Flüchtlingspolitiken tragen ebenso wie Selbstwahrnehmungen der Flüchtlinge als vorübergehend Exilierte zu dem Zustand permanenter Vorläufigkeit bei, den Zygmunt Bauman (2002: 345) als „frozen transience“ bezeichnet.<sup>7</sup> Dieser wiederum prägt die Entscheidungen und Initiativen der Flüchtlinge wie der Organisationen im Lager.

## 13.2 LAGERLEBEN: SICH EINRICHTEN IN DER VORLÄUFIGKEIT

Der Zustand permanenter Vorläufigkeit bedeutet für das Leben im Flüchtlingslager, dass Zukunftsplanungen nur eingeschränkt möglich sind. Es liegt nicht in der Hand der Flüchtlinge, wann sie das Lager verlassen werden. Sie müssen einerseits jederzeit damit rechnen, relativ kurzfristig ihren Aufenthalt dort zu beenden. Andererseits müssen sie die Möglichkeit berücksichtigen, noch über Jahre hinweg und vielleicht bis zu ihrem Lebensende im Flüchtlingslager zu bleiben (und, nicht unwichtig für sie und ihre Nachkommen, dort begraben zu werden).

Die unsichere Zukunftsperspektive beeinflusst unter anderem die Strategien der Flüchtlinge, ihren Lebensunterhalt zu sichern. Da es unberechenbar

ist, wie lange der Aufenthalt im Flüchtlingslager dauern muss und kann, ist insbesondere der langfristige Aufbau lokaler Ressourcen behindert. Das erklärt mir ein Flüchtling, der in einem NGO-Projekt zum Feldbau in Meheba gearbeitet hat. Beispielsweise zögern viele Flüchtlinge, Pflanzen anzubauen, die erst nach einigen Jahren Erträge bringen – in Meheba gilt das unter anderem für Maniok und vor allem Bananen. Ähnlichen Einschränkungen sehen sich Versuche gegenüber, organischen Anbau zu verbreiten.

Unterschiedliche Weisen, mit dem vorläufigen Leben im Flüchtlingslager umzugehen, zeigen sich im kleinräumig bebauten Nangweshi sehr offensichtlich an den Behausungen der Flüchtlinge. Nachdem jede Familie bei der Ankunft eine Zeltplane und ein Grundstück von 200 Quadratmetern bekommen hat, ergibt sich während der Feldforschung, dreieinhalb Jahre nach Gründung des Lagers, ein differenziertes Bild. Einige Flüchtlinge leben immer noch in einem aus der Plane und einigen Pflöcken errichteten Zelt, obwohl sie schon im Jahr 2000 mit der ersten großen Gruppe aus Jamba kamen. Andere wohnen in umzäunten Anwesen, die ein Wohnhaus mit mehreren Zimmern, eine Außenküche, eine Latrine und einen kleinen Garten umfassen.<sup>8</sup> Zwischen diesen Polen gibt es eine Bandbreite unterschiedlich aufwendiger Wohnformen. Auch die Inneneinrichtungen unterscheiden sich entsprechend – von lediglich einer sehr einfachen Schlafgelegenheit in einem einzigen Innenraum bis hin zu im Lager geschreinerten, passenden und mit Stick- oder Häkeldeckchen dekorierten Möbeln in einem separaten Wohn- oder Empfangszimmer. Die unterschiedlichen Wohnformen sind einerseits durch die materiellen Möglichkeiten der einzelnen Familien bestimmt – die größeren, aufwendiger ausgestatteten Häuser finde ich vor allem bei Flüchtlingen vor, die für eine NGO arbeiteten und so etwas Geld verdienen. Über kleine Häuser in der gleichen Bauweise – mit Lehm ausgefüllte Astgitterkonstruktionen (s. Abbildung 17) – verfügen aber auch andere Lagerbewohner. Es sind nicht nur materielle Ressourcen und körperliche Belastbarkeit, die darüber entscheiden, von welcher Art die Unterkunft einer Flüchtlingsfamilie ist.

Ob sich Flüchtlinge nach ihrer Ankunft ein solches einigermaßen stabiles Haus bauen oder über Monate und Jahre in einem Zelt leben, ist zum Teil eine Frage der Arbeitseinstellung – wie manche Lagebewohner es mit Verweis auf den faulen Charakter bestimmter Nachbarn deuten. Gleichzeitig aber ist relevant, welche Dauer die jeweiligen Flüchtlinge für ihren Aufenthalt im Lager erwarten und ob sie den Arbeitsaufwand als *für diesen Zeitraum* angemessen sehen. Dabei sehen die Bewohner von Nangweshi auch ihre aufwendigeren Häuser als provisorisch an. Einhellig meinen mehrere Gesprächspartnerinnen, diese seien mit den Häusern, die sie in Angola zurückgelassen hätten, gar nicht vergleichbar. Auf die Frage hin, ob sie ihr in Nangweshi gebautes Haus nicht vermissen wird, wenn sie bei der anstehenden Repatriierung zurück nach Angola geht, bricht Susana Esanju in Lachen aus: „Dies ist kein Haus, das bessere Haus ist *dort geblieben*, dies ist kein

Haus. Das hier trägt nicht den Namen Haus.“ Und ernster wiederholt sie: „Die besseren Häuser sind in Angola geblieben“ (nP).

Abbildung 17: Hausbau in Nangweshi



Die für das Lager Nangweshi typische Bauweise beinhaltet Konstruktionen aus Astgittern, die mit Lehm gefüllt werden. Die Dächer werden mit Gras gedeckt.

Die mit viel Einsatz in Nangweshi errichteten Wohnstätten können offensichtlich nicht das mögliche Verlassen des Lagers erschweren oder die Freude, die Susana Esanju mit der Rückkehr nach Angola verbindet, trüben. Es sind Investitionen, die von vornherein auf den möglichen Weggang ausgerichtet und damit an die Vorläufigkeit der Lebenssituation angepasst sind.

Ein Einzelfall aus Nangweshi macht deutlich, wie die Vorläufigkeit der Lagersituation auch betont werden kann, um das eigene Interesse zu befördern, das Lager zu verlassen. Eine der einfachsten Behausungen ist dort während der Feldforschung gleich beim Lagereingang zu sehen. Das sehr niedrige kleine Zelt aus einer UN-Plane beherbergt einen Flüchtling mit Kind, der als einziger in Nangweshi nicht aus Angola kommt. Wie die Verwaltung weiß, hat er den starken Wunsch, in einem Drittland außerhalb Afrikas angesiedelt zu werden. Mit der provisorischen Unterbringung demonstriert er (zusätzlich zu seinen anderen Bemühungen) der direkt gegenüber arbeitenden UNHCR-Verwaltung, dass sein Aufenthalt in Nangweshi vorübergehend sein *muß*. Die ostentative Vorläufigkeit wirkt sich auf das Personal im Flüchtlingslager durchaus als Druck aus. Wengleich viele Mitarbeiter (und auch zahlreiche Lagerbewohner) diesen Flüchtling als „crook“ sehen, sorgen sie sich wegen des Kindes um die Situation der beiden. Bei einem *Inter-Agency Meeting* fragt ein Polizist, ob der Mann wirklich nur dieses kleine Zelt hat und kein Haus. Der UNHCR-Vertreter reagiert deutlich defensiv: „He got this tent when he came, as a single person, we even

favored him giving him a tent, and he had enough time to build a house like the others, go in the bush and cut poles.“<sup>9</sup>

Er führt weiter aus, für wie wenig vertrauenswürdig er diesen Flüchtling hält. Bereits vorher hat er dies erläutert: Seiner Ansicht nach tut der Flüchtling alles, einschließlich allerlei Tricks und Übertreibungen in Briefen nach Lusaka, um *resettlement* von UNHCR zu bekommen, also dauerhaft in einem Drittstaat aufgenommen zu werden. Ohne diese Bewertung beurteilen zu können, lässt sich festhalten, dass der Flüchtling tatsächlich dringend ein *resettlement* anstrebt; er bittet auch mich nach einem Interview, ihm dabei zu helfen. Dieses Vorhaben lässt sich gegenüber UNHCR besser vertreten, solange er nicht mit einer festeren Behausung die Vorläufigkeit des Lageraufenthaltes in Frage stellt. Die Wohnsituation von Flüchtlingen zeigt sich hier nicht nur als Folge eines als vorläufig konzipierten Lageraufenthaltes, sondern auch als ein Mittel, mit dem sie versuchen können, die Dauer der unbestimmten Situation zu beeinflussen.

### 13.3 ZUKUNFTSPERSPEKTIVEN: DER ANDAUERENDE BEZUG AUF DAS HERKUNFTSLAND

In dem institutionalisierten Zustand der Vorläufigkeit, der das Flüchtlingslager kennzeichnet, haben die Flüchtlinge zu erwarten, es irgendwann und nicht unbedingt zu einem frei gewählten Zeitpunkt zu verlassen. Wie es die vom internationalen Flüchtlingsregime favorisierte ‚Lösung‘ vorsieht, rechnen sie damit, früher oder später in ihr Herkunftsland zurückzukehren – beziehungsweise in das ihrer Eltern oder Großeltern umzusiedeln. Das macht es für sie zu einem wichtigen Bezugspunkt, nicht nur, um die eigene Vergangenheit zu interpretieren, sondern auch für jedes zukunftsbezogene Handeln. Das Geschehen im Herkunftsland bleibt damit nach der Flucht auf lange Sicht relevant für die eigenen Zukunftsaussichten. Die Flüchtlinge können, selbst wenn sie es wollten, ihr Herkunftsland nicht hinter sich lassen.<sup>10</sup> Hier wird die Konstruktion des Flüchtlings als ewig mit seiner Heimat verbunden zur sich selbst erfüllenden Prophezeiung. International gibt es eine verbreitete politische Präferenz für die Repatriierung; das entsprechende Bild des Flüchtlings, in dessen Natur es liegt, nach Hause zurückkehren zu wollen, ist hoch institutionalisiert. Damit einher geht die Konstruktion des Flüchtlingslagers als vorläufige Einrichtung und die des Aufenthalts am Zufluchtsort als zeitlich begrenzt. Diese Lebenssituation der Flüchtlinge wiederum wirft sie zurück auf eine notwendige Orientierung an ihrem Herkunftsland. Der „sedentarist bias“ (Malkki 1995a: 16), die Konstruktion natürlicher Sesshaftigkeit, hat Folgen, die die behauptete Heimatgebundenheit der Flüchtlinge erst befördern.

Nicht nur für die Zukunftsplanung von Flüchtlingen ist ihre Rückkehrerwartung bedeutsam. Vielmehr wirkt sie sich auch auf die politische Ordnung des Flüchtlingslagers selbst aus. Sie kann den Einfluss derjenigen

Flüchtlinge oder Außenkontakte stärken, von denen die Lagerbewohner erwarten, dass sie nach der Rückkehr in das Herkunftsland dort Machtpositionen innehaben werden. Das können beispielsweise angolische *Chiefs* sein, deren Macht in Meheba formal ausgesetzt und praktisch von der Verwaltung eingeschränkt wurde – worauf im folgenden Kapitel noch eingegangen wird. Die Flüchtlinge einschließlich der *Chiefs* selbst gehen davon aus, dass diese nach einer Rückkehr ihre Ämter in Angola wieder ausüben werden. Im Fall der UNITA zeichnet sich in Nangweshi ein ähnliches Bild temporär ausgesetzter Machtansprüche ab. Große Teile der Lagerbevölkerung sahen sich zumindest bis zu Savimbis Tod im Februar 2002 als ‚UNITA im Exil‘ und somit als im angolischen Konflikt auch nach der Flucht fest positioniert. Zwar ist Parteipolitik in den Flüchtlingslagern untersagt, doch es ist zu erwarten, dass die Hierarchien nach der Rückkehr in das Herkunftsland zumindest teilweise fortgesetzt werden. Mit der Aussicht auf eine zukünftig wiederhergestellte Machtposition ist es möglich, bereits während des Lageraufenthalts glaubhaft zu drohen und zu versprechen, also instrumentelle Macht auszuüben (vgl. Popitz 1992: 26f., 79-103). Dadurch werden informelle Machtstellungen politischer Funktionäre unter den Flüchtlingen gestützt, und zwar unabhängig von deren innerer Parteiloyalität. Diese Machtstellungen hängen allerdings davon ab, dass sie nicht in der politischen Dynamik des Herkunftslandes ihre Basis verlieren. Nach dem Tod des UNITA-Führers hat nach Beobachtungen von Lagerpersonal in Nangweshi der dominante Einfluss der dortigen Parteilite merklich nachgelassen.

Durch die Vorläufigkeit der Flüchtlingssituation bekommen einflussreiche Positionen, die sich auf politische Ordnungen im Herkunftsland beziehen, eine höhere Bedeutung für die Flüchtlinge, als es in einer als permanent aufgefassten Emigration der Fall wäre. Dagegen sind Machtpositionen, die allein in der Lagerstruktur Geltung haben, zunächst auf die endliche Zeit beschränkt, in der das Lager besteht. Mit dem Flüchtlingslager werden die Rückkehrer auch ihre Stellung in der formalen Lagerordnung hinter sich lassen; zu den Machtstrukturen in Angola (etwa zum Häuptlingtum oder zu den politischen Parteien) kehren sie zurück – sofern der Krieg diese Ordnungen nicht zerstört hat oder andere, im Land verbliebene Angolaner die Positionen inzwischen besetzt haben.<sup>11</sup> Die Erwartung einer unumgänglichen Rückkehr kann somit das relative Gewicht beeinflussen, das informelle, importierte Machtstrukturen der Flüchtlinge einerseits und die formalen Positionen der Flüchtlingsrepräsentation andererseits in der Ordnung des Flüchtlingslagers haben.

### **Exkurs: Zur selektiven Offenheit der Lagergrenzen**

‚Verhinderte Wandernde‘ sind die Flüchtlinge in den sambischen Lagern nicht nur mit Blick auf die erwartete Rückkehr in das Herkunftsland. Auch in Sambia ist ihre Bewegungsfreiheit eingeschränkt. Sie sind gesetzlich verpflichtet, in den von der Regierung ausgewiesenen Flüchtlingslagern zu le-

ben. Flüchtlingslager sind soziale Ordnungen mit eindeutigen, auf Karten verzeichneten und bürokratisch verwalteten Grenzen. Die Zufahrtsstraßen in die Flüchtlingslager werden von Polizeikräften überwacht. Nicht jeder darf hinein, und nicht jeder darf hinaus.

Den Lagerflüchtlings ist es nur mit einer vom *Refugee Officer* ausgestellten Genehmigung erlaubt, sich außerhalb des Lagers aufzuhalten. Auf diesem *gate pass* ist vermerkt, wie lange und wohin die Flüchtlinge reisen dürfen. Die Erfahrungen damit, wie leicht so ein Pass zu bekommen ist, sind unterschiedlich. Manche Lagerbewohner haben keine Probleme gehabt, im Lauf einiger Tage ein solches Schreiben zu bekommen. Andere schildern den Erhalt des Passes als schwierig und zeitaufwendig; wieder andere erzählen, dass manche *Refugee Officers* Geld für das Ausstellen des Papiers verlangt haben. Auch wenn der Pass regulär ausgestellt wird, ist er nicht kurzfristig im Lauf eines Tages zu bekommen. Ein Problem ist das etwa, wenn Flüchtlinge ein Begräbnis bei Verwandten außerhalb des Lagers besuchen wollen. Weitere Schwierigkeiten entstehen, weil jeder Pass nur für kurze Zeit, bis zu 30 Tage, gültig ist. Dies schildert Domingos Kapalo, ebenfalls in Bezug auf einen Verwandtenbesuch:

„The last time I went to get a pass, I was only given 14 days. Now, if I am to travel to a place like Zambezi, or the Western Province, to visit a relative there, it would take long for somebody to come back, because he will need to be with the relative or the friend and then it will also need some time for the relative to look for money to give him back for transport to travel back to this place. So 14 days would not suffice“ (dL).

Die Regelung der Pässe steht nicht in Einklang mit sozialen Verpflichtungen, die Flüchtlinge außerhalb des Lagers haben. Der Besuch von Verwandten bedeutet nicht nur erhebliche Reisezeiten und die Verpflichtung, einige Tage als Gast zu bleiben. Zeit ist auch nötig, um den materiellen Aufwand zu decken, den ein solcher Besuch mit sich bringt. Der Gastgeber muss den Gast mit den Mitteln zur Rückreise ausstatten, und dies kann er oft nicht von einem Tag auf den anderen.

Neben Verwandtenbesuchen gibt es weitere Gründe, warum Flüchtlinge ihr Lager für eine bestimmte Zeit verlassen. Flüchtlinge kommen ins Krankenhaus oder pflegen dort kranke Familienmitglieder. Meist aber geht es um den Lebensunterhalt, wenn Flüchtlinge sich außerhalb des Lagers bewegen wollen. In der Regel geht es dabei um Gelegenheitsarbeit (*piece work*), zum Beispiel auf den Feldern der lokalen sambischen Bevölkerung. In der nahen Umgebung ist dazu kein *gate pass* nötig, die Flüchtlinge werden tageweise bezahlt und können abends in das Lager zurückkehren. Der Verdienst aus *piece work* geht auf unterschiedliche Weise in die Lebensführung der Lagerflüchtlings ein. Oft wird in Naturalien gezahlt, die Entlohnung wird teils selbst verbraucht, teils gegen andere Gebrauchsgüter getauscht, etwa Schulmaterial oder Bekleidung. Zudem ist *piece work* notwendig, um ab

und an etwas anderes als immer nur die Erbsen essen zu können, die das Welternährungsprogramm seit Jahren an die Flüchtlinge verteilt. Für viele Familien reichen die Nahrungsrationen auch in der Menge nicht aus.

Die erzwungene Immobilität macht den Flüchtlingen bei Problemen des Lebensunterhalts besonders zu schaffen. Viele haben vor der Flucht Berufe ausgeübt, und nur sehr wenige finden im Lager eine bezahlte Arbeit. Während die meisten Angolaner im *settlement* Meheba ihr Farmland bewirtschaften, entfällt für die Flüchtlinge in Nangweshi auch diese Möglichkeit, Land und Wasser sind zu knapp. Viele Flüchtlinge sehen hier einen wesentlichen Unterschied zwischen sich und der sambischen Bevölkerung, unter anderem Felicia Kayombo, eine Flüchtlingsfrau ohne Position und Anstellung in Meheba:

„For the local Zambians it is a different case, because when there is an opportunity around, they get employed. But when there is no opportunity, they still are free to move to *any* part of the country, where they can find employment. So for them it is a different case, but for us refugees, we are restricted to this camp [...]. So if we find no employment here, there is nowhere else we can go for employment“ (dL).

Nicht nur werden in der Regel Sambier bevorzugt eingestellt, wenn ein Arbeitsplatz zu besetzen ist: Wenn es keine Arbeit gibt, können die Einheimischen, als Bürger im eigenen Land, andernorts Arbeit suchen. Die Flüchtlinge dagegen müssen weitgehend untätig im Lager bleiben, der Arbeitsmarkt außerhalb bleibt ihnen verschlossen.

Die räumliche Einschränkung auf das Lager ist – im Gegensatz zu vielen totalen Institutionen, etwa Gefängnissen und Klöstern – nicht sichtbar. Die grüne Grenze ist weder umzäunt noch bewacht, so dass die Bewohner auf Fußpfaden problemlos hinaus können. Auf meine Frage hin, ob dies nur nachts möglich sei, erklärt mir eine Gruppe von Flüchtlingen in Meheba:

José Musole: „Any time, even in the night, it be in the night or during the day, a person is able to go. Because during the day, one doesn't just have to go through the gate but you can use other ways which are far away from the gate.“

Antonio Chuma: „People are going without passes, they are going, many even, old people are going, because they are not being allowed. Even me here I want to go“ (dL).

Die Flüchtlinge können das Lagergelände also auch ohne Pass verlassen. Weil sie sich offiziell nicht aus dem Lager entfernen dürfen, benutzen sie Pfade, die von der bewachten Zufahrt zum Lager weit weg sind. Dort bleiben sie selbst tagsüber ungesehen. Auch alte Leute gehen diesen Weg, körperlich ist das inoffizielle Verlassen des Lagers nicht anspruchsvoll.

Auch an der Zufahrtstraße halten die Wachposten Fußgänger nicht generell auf – in Nangweshi etwa passieren täglich zahlreiche Flüchtlingsfrauen

den Unterstand der paramilitärischen Polizei, wenn sie die vier Kilometer lange Straße vom Lager zum Fluss Sambesi laufen, um dort Kleidung zu waschen. Die Gefahr für Flüchtlinge, die das Lager ohne *gate pass* verlassen, liegt nicht in den Bewachern des Lagers. Sie besteht darin, außerhalb des Lagers von sambischen Behörden aufgegriffen zu werden. Wer keine schriftliche Reiseerlaubnis vorweisen kann, kommt ins Gefängnis. Nach Erzählungen von Flüchtlingen sind hohe Summen nötig, um entlassen zu werden.<sup>12</sup> Während der Feldforschung ereignet sich eine Episode, in der UNHCR Flüchtlinge aus dem Gefängnis ‚freikauf‘, die außerhalb des Lagers ohne Genehmigung aufgegriffen worden sind. Geschieht das nicht, dann rechnen die Flüchtlinge mit einer längeren Haftzeit.

Ganz anders als für die Flüchtlinge stellt sich die Lagergrenze für das Personal dar. Für die Mitarbeiter der humanitären Organisationen und der Regierung besteht – außer eventuell ihren Arbeitszeitregelungen – keine Schwierigkeit, das Lagergebiet zu verlassen. Während in Meheba das Personal bis auf die UNHCR-Mitarbeiter innerhalb des *settlement* lebt, befinden sich die Wohngebäude aller Organisationen in Nangweshi ohnehin außerhalb des Lagers.

Mitarbeiter dürfen das Flüchtlingslager verlassen, Flüchtlinge jedoch nicht ohne weiteres. Das bedeutet für die Flüchtlinge zunächst, dass gelegentlich bestimmte Hilfsleistungen nicht zur Verfügung stehen, weil der zuständige Mitarbeiter außerhalb des Lagers und damit unerreichbar ist. Marco Tapalalo, ein Flüchtling ohne Position in Nangweshi, beklagt zunächst den schlechten Gesundheitszustand vieler Lagerbewohner und spricht dann über Probleme im Krankenhaus: „You find that there is medicine, but sometimes the doctor locks the store-room where they keep some medicine, goes to Senanga“ (dU). Verlässt das Personal das Lager, dann verlässt es auch die Flüchtlinge, die nicht folgen können. Der Arzt geht ab und zu fort, fährt in den nächsten größeren Ort jenseits des Sambesi, Senanga. Obwohl Medizin vorhanden ist, wird sie durch das Weggehen des Arztes unzugänglich. Die Flüchtlinge bleiben krank und ohne Medizin zurück.

Neben der selektiven Offenheit der Lagergrenzen sorgt die Verfügbarkeit von Geländewagen für eine ungleiche Verteilung von Mobilitätsressourcen. Diese können die Organisationen in der Lagerpolitik gezielt einsetzen. In ‚situativen Fluchten‘ (Inhetveen 2006a) können sich Mitarbeiter der Lagerbevölkerung entziehen, wenn sie eine für sich ungünstige Situation meiden wollen. Der ehemalige Flüchtlingsvertreter Kukeña Kasoloki erzählt, dass in Meheba manche Regierungsmitarbeiter nicht zugänglich sind, wenn ein Flüchtling ein Problem hat, und sich erst viel zu spät darum kümmern. Ich frage, ob das daran liegt, dass niemand im Büro ist, oder daran, dass zu viele Menschen mit einem Anliegen dort sind, und er erklärt:

KK: „Yes, first of all because people are usually many, and when people are many they start to run away from the people.“

KI: „Who they?“

KK: „Those that I have mentioned who are in the offices, they are the ones when they see people, many people, they run away. Ronnie [government staff; KI] runs away.“

KI: „So ... what do you do? Do you wait or do you have to come several times?“

KK: „We are going daily“ (dLN).

Kukeña Kasoloki berichtet hier, dass Lagerpersonal vor den vielen Flüchtlingen, die ein Anliegen haben, wegläuft. Insbesondere Regierungsmitarbeiter Ronnie ist dafür bekannt, aber nicht der einzige, der bisweilen gezielt den Kontakt mit Flüchtlingen meidet. Diese gehen also, bis sie den gewünschten Kontakt zum Personal erreichen können, immer wieder, möglicherweise täglich, zu den Büros in Road 36. In dem weiten Gelände von Meheba ist es dem Personal möglich, sich den Flüchtlingen innerhalb des Lagers zu entziehen. Im vergleichsweise kleinräumigen Nangweshi bietet es sich an, das Lagergelände dazu ganz zu verlassen. In Meheba verhindert die weite Fahrt aus dem Lager hinaus nach Solwezi umso zuverlässiger, dass die Lagerflüchtlinge folgen können.

Das Personal nutzt diese ‚Fluchtmöglichkeit‘ in verschiedenen Situationen. Manchmal gibt offensichtlich persönliche Unlust den Ausschlag, und Verwaltungsmitarbeiter brechen eine unerwünschte Kommunikation mit Flüchtlingen ab oder verhindern sie ganz. Es gibt aber durchaus Gelegenheiten, bei denen sich Mitarbeiter von Flüchtlingen körperlich bedroht sehen und durch die Flucht aus dem Lager ihre physische Unversehrtheit retten wollen. In einem anderen als dem oben zitierten Fall erzählen zum Beispiel Flüchtlinge, wie der Regierungsmitarbeiter Ronnie vor ihnen davonrannte – diesmal aus Angst vor den Prügeln, die ihm die Flüchtlinge im Lauf eines Konflikts angedroht hatten. NGO-Personal erzählt mir über Ronnie auch, er sei bereits mindestens einmal von Flüchtlingen geschlagen worden.<sup>13</sup>

Selektiv durchlässig sind die Grenzen des Flüchtlingslagers nicht nur nach außen. Auch nach innen, als Zugang zum Lager, sind sie administrativ reguliert und kontrolliert. Ein wesentlicher Grund hierfür ist die Aufgabe der Regierung, die Flüchtlinge physisch zu schützen – nicht zuletzt vor der Gefahr, vor der sie aus ihrem Herkunftsgebiet geflohen sind. Auf die Frage, wie das Leben in Meheba ist, sagt der Flüchtlingsvertreter Sebastião Kahilo: „You know, the life in Meheba, I can say it’s good because we are save from enemies.“ Im hoch politisierten Nangweshi war nach der Gründung des Lagers lange Zeit die Angst verbreitet, angolansische Regierungskräfte könnten das Flüchtlingslager in Sambia angreifen, weil die Flüchtlinge dort der UNITA so nahe standen. Erzählt wird von Drohungen, Nangweshi zu bombardieren, um die Bewohner zurück nach Angola und in die Gefangenschaft der MPLA zu bringen. Wie präsent diese Angst war, schildert ein Lagerbewohner anhand einer Episode, die ich später im Gedächtnisprotokoll des Gesprächs festhalte:

These threats were also the reason why people got scared when a helicopter came, people thought now this attack by MPLA takes place, it is the enemy, so they ran,

they were at Kaanja and [...] [names several other places in Western Zambia].<sup>14</sup> This place [the camp] was empty. Children got lost. Then the police said, no, we have election campaign, it is just a helicopter of the election campaign.

Ein anderer Flüchtling erzählt, ‚der Feind‘ (also die angolanischen Regierungstruppen) habe bereits beschlossen gehabt, in der Gegend von Sinjem-bela die Grenze zu überschreiten, sei aber dank der sambischen Truppen zurückgeschlagen worden.

Die Zugangskontrolle in den sambischen Lagern bleibt allerdings auch dann aufrechterhalten, wenn bewaffnete Angriffe von außen kaum im Bereich des Möglichen liegen. Im Zusammenspiel mit der Bewegungseinschränkung der Flüchtlinge werden die Kontakte der Lagerbevölkerung zumindest soweit kontrolliert, wie die Lagerverwaltung die Außengrenzen des Lagers und die Präsenz von Fremden überwachen kann.

Für Ausländer ist grundsätzlich eine schriftliche Genehmigung des sambischen *Commissioner for Refugees* erforderlich, um ein Flüchtlingslager betreten zu können. Als ich in seinem Büro in Lusaka meine Zugangserlaubnis abhole, erklärt er mir, wie streng der Zugang zu den Flüchtlingslagern gehandhabt wird: Sie hatten, so der *Commissioner*, kürzlich einige Probleme mit einem UN-Mitarbeiter aus dem Ausland, der zum Arusha-Tribunal gehörte und ohne vorherige Absprache in die *Eastern Province* fuhr, um ein Flüchtlingslager anzuschauen. Dort sagten die Leute: ‚Was ist das denn für einer‘, und er landete im Gefängnis. Die UN erklärten schließlich, dass er ihr Mitarbeiter sei, und er kam frei, aber das dauerte zwei Wochen. Der *Commissioner* schränkt gleichzeitig ein, dass Afrikaner unbemerkt das Lager besuchen können, etwa, um Handel zu treiben. Beobachtungen während der Feldforschung, unter anderem der *Inter-Agency Meetings* in Nangweshi, zeigen jedoch, dass eine längere oder zahlreiche Anwesenheit von Sambiern in den Flüchtlingslagern dem Personal kaum verborgen bleibt. Der Sambier, der sich als angolanischer Flüchtling ausgibt und auf dem Markt von Nangweshi einen Gemischtwarenladen betreibt, ist dabei eine Ausnahme, die den Flüchtlingen im Lager bekannt ist, aber vor der Verwaltung geheim gehalten wird.

In Meheba können sich sambische Händler tagsüber offiziell im Lager aufhalten. Zur Zeit der Maisernte bevölkern sie große Teile des Marktes in Road 36 (s. Abbildung 18). Längere Besuche sind offiziell schwieriger. So hat Celeste Chiwiza, eine alte Flüchtlingsfrau ohne Position, zwar Verwandte im sambischen Kupfergürtel, aber wie sie sagt, können die sie wegen der ‚Regulierungen‘ nicht im Lager besuchen kommen. Auch die Zugangsbeschränkungen für Ausländer sind den Flüchtlingen bekannt. Ein Bewohner von Meheba dankt Gott für seine Hilfe, dass ich eine Erlaubnis bekommen habe, das Lager zu besuchen, „because they are not usually allowed“ (üL).

Abbildung 18: Maishandel in Meheba



Im Vordergrund sind sambische Händler beim Maiskauf auf dem Markt in Road 36 zu sehen, im Hintergrund mehrere Meter hohe Stapel von Maissäcken

Die administrative Zugangskontrolle zu den Lagern ist den Flüchtlingen insofern willkommen, als sie einen Schutz vor physischen Angriffen darstellt. Sie schränkt jedoch die Kontaktmöglichkeiten der Flüchtlinge zu Menschen ein, die außerhalb des Lagers leben. So trägt sie auch zu dem Unmut bei, den die Lagerbewohner über ihre eingeschränkte Bewegungsfreiheit empfinden. Die Flüchtlinge sind nicht nur selbst ‚verhinderte Wanderer‘, sondern werden auch in ihren Möglichkeiten als Gastgeber und insgesamt in ihren Kontakten mit der Welt außerhalb des Lagers eingeschränkt.

### 13.4 ORGANISATIONEN IM LAGER: VORLÄUFIGE TÄTIGKEIT, VORLÄUFIGES FUNDING

Nicht nur die Institution des Flüchtlingslagers ist als zeitlich begrenzt definiert; auch seine materiellen Grundlagen sind von Vorläufigkeit geprägt. Die Verwaltungs- und Hilfsleistungen werden von unterschiedlichen Geldgebern finanziert, die sich stets nur zeitlich befristet verpflichten. Die meisten Mittel fließen im Rahmen von Jahresbudgets, unter anderem über UNHCR. Alle Arbeitsverträge für sambische Mitarbeiter von Hilfsorganisationen, deren Stellen über UNHCR finanziert werden, laufen höchstens bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres. Für einen großen Teil des Personals ist das Flüchtlingslager dadurch eine vorläufige Arbeitsstätte. Dieser Umstand wird noch verstärkt durch die zeitlich immer begrenzten Aufenthalte der ausländischen Mitarbeiter, der *expatriates*. Deren sogenannte

*missions* sind etwa bei MSF in Meheba in der Regel auf sechs Monate ausgelegt, wobei Verlängerungen, aber auch kürzere Aufenthalte möglich sind. Andere Organisationen schicken *expatriates* für längere Zeit in die Flüchtlingslager. Die während der Feldforschung interviewten Mitarbeiter waren für Vertragsdauern bis zu drei Jahren im Lager. Längere Aufenthalte sind die Ausnahme.<sup>15</sup> Die kurzen Vertragslaufzeiten entsprechen der hohen Fluktuation des sambischen und internationalen Personals in den untersuchten Flüchtlingslagern.

Sachmittel bewilligen die Geldgeber – direkt oder über UNHCR – häufig projektbezogen. Bei Daueraufgaben (etwa den Sozialdienstleistungen für die *vulnerables*, die als bedürftig klassifizierten Flüchtlinge) können sie sich jährlich ändern. Spezielle Projekte sind teils in ihrer Laufzeit nach einer Anfangsphase noch verhandelbar, teils von vornherein befristet. Ein Beispiel ist die in Nangweshi praktizierte *Onsite-Fortification* von Mais. Während die Maisrationen in sambischen Lagern in der Regel aus ganzen Körnern bestehen, werden sie bei diesem Projekt vor der Verteilung in eigens errichteten Mühlen gemahlen und mit Nährstoffen gemischt. Diese *fortification* dient aus Sicht des Geldgebers, des US-amerikanischen BPRM, dazu, die Ernährungssituation der Flüchtlinge zu verbessern. Diese begrüßen das angereicherte Maismehl vor allem deshalb so dankbar, weil sie nun nicht mehr mit ihren Maisrationen an den Mühlen im Lager anstehen müssen, oft viele Stunden bis in die Nacht. Die Projektdauer ist jedoch trotz des Erfolges begrenzt. Eine NGO-Mitarbeiterin in Nangweshi erklärt sich die befristeten Förderdauern für Flüchtlingsprojekte unter anderem damit, dass die Geldgeber den Flüchtlingen nicht durch eine längere Verpflichtung signalisieren wollen, sie sollten an ihrem Zufluchtsort bleiben. Wie lange sich ein Geldgeber verpflichtet, hängt nach der Beobachtung dieser Mitarbeiterin außerdem davon ab, in welcher Beziehung er zum Herkunftsland der Flüchtlinge steht. Die Flüchtlinge in den Lagern langfristig zu unterstützen, könnte die Regierung ihres Herkunftslandes vor den Kopf stoßen.

Auch die NGOs in der Flüchtlingshilfe sind unstat und in einem bestimmten Lager meist nur eine begrenzte Zeit tätig. Beide untersuchten Lager haben bereits mehrfach Rückzüge und Einstiege von NGOs und mehrere Wechsel in deren Zuständigkeiten und Arbeitsbereichen gesehen. Für die Fluktuation der Hilfsorganisationen in einem Flüchtlingslager gibt es mehrere Gründe. Manche Einsätze sind aufgrund des Mandats einer NGO grundsätzlich begrenzt; dies gilt etwa für MSF-Holland, das sich auf Notfallhilfe konzentriert und deshalb den Bereich *Water and Sanitation* in Nangweshi von vornherein nach der Einrichtung des Wassersystems wieder abgeben wollte. In anderen Fällen spielen Reibungen in der Zusammenarbeit eine Rolle, etwa bei der Beendigung der Zusammenarbeit mit CARE durch UNHCR im nordsambischen Mwange Camp. Umgekehrt zog sich CARE einige Zeit später, im Dezember 2003, aus der Zusammenarbeit mit UNHCR in Nangweshi zurück. In anderen Fällen schließlich müssen NGOs aufgrund umfassender Korruption ein Flüchtlingslager verlassen. Dies spiel-

te offensichtlich eine Rolle, als die Tätigkeit als *lead agency* in Meheba vom Catholic Secretariat 1992 zu CARE wechselte, das die Position dann 1995 an LWF übergab.<sup>16</sup> LWF war zum Zeitpunkt der Feldforschung 2003 noch als *lead agency* tätig.

Die Fluktuation des Personals verläuft nicht immer parallel zu der der Hilfsorganisationen. Oft bleibt ein Teil des sambischen Personals bei solchen Wechseln der NGOs auf seinen Stellen. In manchen Fällen kehrt es als Mitarbeiter einer anderen NGO zurück: In Meheba stellte LWF als *lead agency* eben jene Person als *settlement manager* ein, die unter CARE aufgrund von Korruptionsvorwürfen dieselbe Position hatte verlassen müssen.<sup>17</sup> Auch von LWF wird der Mann schließlich wieder von dem Posten entfernt. Ein UNHCR-Mitarbeiter erzählt, der Betreffende habe „viel Dreck am Stecken“ gehabt, sexueller Missbrauch sei schließlich das gewesen, weshalb er hätte gehen müssen.

Bestimmte Mitarbeiter, Hilfsorganisationen und Projekte befinden sich immer nur vorläufig im Flüchtlingslager. Während das Lager insgesamt oft Jahrzehnte überdauert, ist es nicht nur institutionell als vorläufig definiert; konkret sind seine einzelnen Elemente in dem Sinne vorläufig, dass sie einer großen personellen und organisationalen Fluktuation unterworfen sind. Dies schränkt die Erwartbarkeit der Handlungsbedingungen im Flüchtlingslager mit Blick auf Hilfsprojekte und –personal stark ein. Die Fluktuation bei Mitarbeitern, Organisationen und Projekten vermindert die ohnehin geringen Chancen der Flüchtlinge, Wissensbestände über Strukturen, Arbeitsweisen und personelle Besetzung der Lagerverwaltung aufzubauen. Bei allen Problemen, die sie mit der Administration verhandeln wollen, können sie in der Regel höchstens auf vage Vorstellungen über ihre aktuellen und potentiellen Interaktionspartner zurückgreifen.

### 13.5 DAS INTERNATIONALE FLÜCHTLINGSREGIME UND DIE ETABLIERUNG DER VORLÄUFIGKEIT

Die Deutung, dass Flüchtlingssituationen vorübergehend sind, wurde historisch gestärkt durch politische Veränderungen beim Umgang mit Flüchtlingen (vgl. Inhetveen 2010). Während des Kalten Krieges waren Flüchtlinge typischerweise willkommen, dauerhaft im Zufluchtsland zu bleiben. Das galt insbesondere für Fluchtbewegungen über die Blockgrenzen hinweg. Während es in den ersten Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg erhebliche Auseinandersetzungen über die Repatriierung gegeben hatte, trat diese Option in der verfestigten Ost-West-Opposition in den Hintergrund. Gegen Proteste osteuropäischer Länder, die auf dem Prinzip der Repatriierung bestehen wollten, etablierte und prägte der Westen das internationale Flüchtlingsregime. In dessen Zentrum stand und steht der 1950 gegründete UNHCR (vgl. Salomon 1991). Flüchtlinge aus dem Ostblock galten im

Westen als Belege für die Unerträglichkeit des Sozialismus.<sup>18</sup> Es wurde weitgehend selbstverständlich, dass sie sich auf Dauer im Westen niederließen, und weder sie selbst noch die Aufnahmeländer rechneten mit einer Repatriierung. Michael Barnett und Martha Finnemore (2004: 83) belegen diesen „*exilic bias*“ des UNHCR mit Zahlen: Zwischen 1955 und 1962 unterstützte die Organisation direkt die Repatriierung von 251 Flüchtlingen, die Emigration von 16.613 und die lokale Integration von 53.681 Flüchtlingen.

Zwei Faktoren trugen dazu bei, die Präferenzen von Regierungen und UNHCR zu verändern. Ab den späten siebziger Jahren sank erstens der Anteil der Ostblockflüchtlinge, die in den Westen kamen, und der der Flüchtlinge aus den Ländern des Südens nahm zu (vgl. Barnett/Finnemore 2004: 94). Als zweiter Faktor kam das Ende des Kalten Krieges hinzu, mit dem die politischen Gründe, Flüchtlinge aus dem gegnerischen Block aufzunehmen, wegfielen. Im internationalen Flüchtlingsregime wie bei nationalen Regierungen etablierte sich die Auffassung, Repatriierung sei die beste Lösung von Flüchtlingssituationen. Wenn eine Rückführung in das Herkunftsland möglich ist, wird sie den anderen beiden sogenannten *durable solutions* vorgezogen, also der Ansiedelung innerhalb der Bevölkerung des Aufnahmelandes (*local integration*) und derjenigen in einem Drittland (*resettlement*). Die Politik der Repatriierung geht einher mit immer restriktiveren Flüchtlingspolitiken in (potentiellen) Aufnahmeländern im Norden wie in Afrika (vgl. Amore 2003; Chimni 2000; UNHCR 1996b).<sup>19</sup> Je mehr die Repatriierung als Ziel von Flüchtlingspolitik gilt, desto stärker wird die Vorläufigkeit als Eigenschaft des Flüchtlingslagers verankert.

Zugleich dauern größere Flüchtlingsituationen im Schnitt immer länger an, der Anteil der *protracted refugee situations* an den Flüchtlingssituationen insgesamt ist seit Anfang der neunziger Jahre erheblich angestiegen. Die Zeitdauer, über die hinweg der Zustand der Vorläufigkeit in der Lagersituation besteht, hat sich damit für einen Großteil der Fälle erhöht.

Die Akteure des internationalen Flüchtlingsregimes sehen lange andauernde Flüchtlingsituationen als Problem an. UNHCR und viele NGOs begründen das mit humanitären Argumenten, die auf die negativen Folgen für die Flüchtlinge abheben. Potentielle und tatsächliche Aufnahmeländer sehen Flüchtlinge immer stärker als Belastung für die Sicherheit, Ökonomie und soziale Ordnung der Nation (vgl. Loescher 1992, 2003b). Da lokale Integration und *resettlement* politisch weniger erwünscht sind und eine Repatriierung oft praktisch nicht machbar ist, zeichnet sich nicht nur in Europa, sondern auch in Afrika die Strategie ab, das Entstehen von Flüchtlingsituationen aktiv zu verhindern (vgl. Crisp 2006). In diesem Kontext stehen die Konzepte einer extraterritorialen Abwicklung von Asylverfahren, etwa in eigens einzurichtenden Lagern in Nordafrika, und der *save havens* in Kriegsgebieten, die Fluchtbewegungen über Staatsgrenzen hinweg verhindern sollen (vgl. Haschemi 2005). In dieser Tendenz verlagert sich die Einschränkung der Mobilität, der sich Flüchtlinge als ‚verhinderte Wanderer‘ gegenüber sehen, nach vorne. Bereits bevor sie als Flüchtlinge zu einer Be-

lastung der Zufluchtsländer werden können, wird ihre Wanderungsbewegung zu verhindern gesucht.

### Anmerkungen zu Kapitel 13:

- 1 Geht man davon aus, dass der Anteil innerstaatlicher und „kleiner“ Kriege an den bewaffneten Konflikten, vor denen Menschen fliehen, sich erhöht und sie tendenziell langwieriger sind als zwischenstaatliche Kriege (vgl. Münkler 2003: 476; s.a. Trotha 1999: 87-93), dann ist gleichzeitig ein Ansteigen der durchschnittlichen Dauer von Flüchtlingssituationen zu erwarten.
- 2 Hier können sich Flüchtlinge aus verschiedenen Herkunftsländern deutlich unterscheiden. So ist das Resettlement unter somalischen Flüchtlingen in Kenia ein verbreitetes Ziel, das mit differenzierten Handlungs- und Deutungsmustern verbunden ist (vgl. Horst 2006: 161-200). Tuareg-Flüchtlingen dagegen gilt das dauerhafte (oder auch nur mittelfristige) Verlassen des ihnen bekannten Gebiets nicht als erstrebenswert (vgl. Klute 2006: 70-73). In den untersuchten sambischen Lagern streben etwa Flüchtlinge aus dem Kongo (DRC) häufiger Resettlement in den Westen an als angolansische Flüchtlinge.
- 3 Zum Lager Ukwimi vgl. u.a. Lassailly-Jacob 2002; Lutheran World Federation/ZCRS 2001; Mabwe 1995; Malatsi/Mabwe/Kapaya 1987. In Sambia ist eine Nutzung bestehender Lager für immer neue Flüchtlingsgruppierungen naheliegender als in anderen Aufnahmeländern, da es inmitten von acht Nachbarstaaten liegt und viele von ihnen in den letzten Jahrzehnten interne Kriege erlebten (vgl. Chanda 1995a: 20-24).
- 4 Unter dem Begriff der *protracted refugee situation* werden im internationalen Flüchtlingsregime und in der Flüchtlingsforschung umfassende Diskussionen geführt, sei es ohne oder (häufig) mit Bezug auf die Institution des Flüchtlingslagers, die sich vor allem mit den Konsequenzen dieses Zustandes für die Flüchtlinge befassen; vgl. Crisp 2005; Loescher/Milner 2005; ECRE/USCR 2003; UNHCR/Africa Bureau 2001; UNHCR 2006f: 105-197.
- 5 Eine Diskrepanz zwischen einer Konzeptualisierung als vorläufig und einer tatsächlichen Dauerhaftigkeit stellt bereits für die Flüchtlinge des Zweiten Weltkriegs Hannah Arendt fest. Sie betont, dass entgegen gängiger Behauptungen die Flüchtlinge eine „Anomalie“ darstellten, die „nicht vorübergehend, sondern chronisch war“ (Arendt 1962: 420).
- 6 Ausgenommen von diesen Berechnungen sind dabei die palästinensischen Flüchtlinge, da sie nicht unter das Mandat des UNHCR fallen.
- 7 Vgl. in ähnlicher Stoßrichtung Agier 2008: 47-50. Måns Felleesson (2003: 210) spricht vom Flüchtlingslager als einem „Semi-Permanent Environment“. Der Begriff *semi-permanent* wird auch für eine bestimmte Bauweise von Gebäuden gebraucht, die bezeichnenderweise in der Infrastruktur der untersuchten Flüchtlingslager häufig eingesetzt wird. Diese Bauten werden so errichtet, dass sie zwar nicht sofort verfallen, aber auch nicht viele Jahre überdauern.
- 8 Die Umzäunung war unter dieser Bevölkerung in Angola nicht üblich, sondern ist hauptsächlich durch die sehr enge Bebauung in Nangweshi motiviert. Mög-

- licherweise spielt auch eine Rolle, dass Zäune bei der lokalen Bevölkerung in der Umgebung des Lagers durchaus gängig sind.
- 9 In der Regel erhalten Neuankömmlinge ein Zelt nur, wenn sie mindestens zu zweit sind. Sein Kind hat der Flüchtling erst nach der Ankunft zu sich geholt.
  - 10 In den Äußerungen einiger angolanscher Gesprächspartner im Sambia, die sehr direkt dem Krieg ausgesetzt waren, klingt dieser Wunsch an. Seine von den Kriegserlebnissen beeinflusste Haltung zur Repatriierung beschreibt Ernesto Salvador, ein Flüchtling ohne Position im Erweiterungslager von Nangweshi: „When we came here, the people who died on the way are many. That’s why we are very much afraid to move from Zambia to go back to Angola because we saw with our naked eyes what happened. The person who did not see anything can accept to go back as soon as possible. But for us, who saw it right up there, please I would say, we’ll be in Zambia. Until this country declares that no longer we don’t want you and we can’t help you any more, can you go back to Angola, that’s when we can go back to Angola“ (dU).
  - 11 Ein Flüchtling berichtet nach der Feldforschung von einem Besuch in der Provinz Moxico, wo einige angolansiche *Chiefs* bei der Rückkehr aus Sambia ihre Positionen von anderen besetzt vorfanden und sich mit dem Vorwurf konfrontiert sahen, sie hätten die Menschen in Angola bei ihrer Flucht verlassen.
  - 12 Crispino Kayombo, Felicias Ehemann, berichtet von einer Summe um die 200.000 Kwacha, das sind zur Zeit der Feldforschung knapp 40 Euro. Demgegenüber beträgt der höchste Lohn für Flüchtlinge im Lager 150.000 Kwacha pro Monat. Auf dem Markt in Meheba kostet ein kleiner Weißkohl 800, vier Tomaten 1000 Kwacha. Nangweshi ist teurer, für die Menge *repo* (rapsähnliches Gemüse), die dort 500 Kwacha kostet, zahlt man in Meheba 200 Kwacha.
  - 13 Körperliche Angriffe auf Personal kommen also in sambischen Flüchtlingslagern vor, insgesamt bieten diese jedoch dem Personal wie auch den Flüchtlingen mehr Sicherheit als viele Lager in anderen Ländern, vgl. u.a. Crisp 2000.
  - 14 Kaanja ist ein sambisches Dorf, einige Kilometer flussabwärts von Nangweshi.
  - 15 Mehr als drei Jahre war in den untersuchten Lagern während der Feldforschung als einzige *expatriate* (falls der Begriff hier überhaupt angemessen ist) eine irische Nonne tätig, die insgesamt mehr als zehn Jahre in Meheba verbrachte.
  - 16 LWF war die erste *lead agency* bei der Gründung des Lagers, hatte diese Tätigkeit aber abgegeben. Danach übernahm das Catholic Secretariat, das wie beschrieben 1992 durch CARE ersetzt wurde. Ende 1995 kehrte LWF als *lead agency* für Meheba zurück (vgl. Powles 2000: 14).
  - 17 Vgl. dazu die Hinweise bei Powles 2000: 14; weitere mündliche Auskünfte erhielt ich von mehreren Gesprächspartnern in Genf.
  - 18 Auch Menschen, die Osteuropa aus dezidiert ökonomischen Gründen verließen, wurden im Westen als politische Flüchtlinge anerkannt; vgl. Salomon 1991: 257f.
  - 19 Zu den *durable solutions* insgesamt und der Diskussion um Repatriierung als die beste Möglichkeit vgl. Barnett/Finnemore 2004: 83-120; Chimni 2004.